



NEWSLETTER

N° 7/2020

27. Juli 2020

Update:
24. September 2020

1. Maßnahmen zur Prävention
2. Schutzmaßnahmen
3. Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Pandemiebekämpfung
4. Sanktionen
5. Anwendungsdauer der Vorschriften

BEKÄMPFUNG DER COVID-19 PANDEMIE: MAßNAHMEN NACH DEM KRISENZUSTAND

Zwei COVID-19-Gesetze¹ vom 24. Juni 2020 definierten den Zeitraum des während der COVID-19-Pandemie geltenden Rechtsrahmens nach dem Krisenzustand. Dieser endete am Mittwoch, den 24. Juni 2020, um Mitternacht.

Für natürliche Personen waren die Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in drei Hauptpfeiler gegliedert:

- die Überwachung von Massenversammlungen;
- die Anwendung von Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Maske oder die Distanzierung;
- die Identifizierung, Überwachung und rasche Isolierung von infizierten und potenziell infizierten Personen.

In diesen Texten waren auch Regeln festgelegt im Bezug auf wirtschaftliche, sportliche oder kulturelle Aktivitäten welche öffentlich zugänglich waren.

Die beiden Gesetze vom 24. Juni 2020 wurden durch ein Gesetz vom 17. Juli 2020² zu einem einzigen Text zusammengefasst. Dieses Gesetz wurde durch ein Gesetz vom 24. Juli 2020³ abgeändert und ist erneut durch ein Gesetz vom 23. September 2020 abgeändert worden⁴.

Die Regeln zur Bekämpfung der Pandemie, die ab dem 25. Juli 2020 gelten, lassen sich nun wie folgt zusammenfassen:

1. MAßNAHMEN ZUR PRÄVENTION

Die als Prävention bezeichneten Maßnahmen betreffen ausschließlich den Horeca-Sektor.

So gelten für Restaurants, Trinklokale, Speisesäle in Beherbergungsbetrieben, Verzehrräume, Kantinen und alle anderen Orte wo gelegentlich Verpflegung angeboten wird, weiterhin folgende Bedingungen:

- es sind nur Sitzplätze zugelassen;
- an einem Tisch dürfen höchstens zehn Personen sitzen, außer die Personen gehören demselben Haushalt an;
- nebeneinander angeordnete Tische müssen mindestens 1,5 m voneinander getrennt sein oder, bei kürzerer Entfernung, durch eine physische Barriere, die das Infektionsrisiko minimiert, getrennt sein. Diese Entfernungs- und Trennmaßnahmen gelten nicht für Tische, die sich nicht nebeneinander befinden;
- das Tragen der Maske ist für den Kunden Pflicht, wenn er nicht am Tisch sitzt. Das Tragen eines Gesichtsschutzvisiers stellt keine solche Vorrichtung dar ;

¹ Mémorial A N° 524 und N°525 vom 24. Juni 2020

² Mémorial A N° 624 vom 17. Juli 2020

³ Mémorial A N° 633 vom 24. Juli 2020

⁴ Mémorial A N° 784 vom 23. September 2020



- das Tragen der Maske ist für das Personal in direktem Kontakt mit dem Kunden Pflicht;
- obligatorische Schließung um Mitternacht ohne Ausnahme;
- mit Ausnahme von Take-away, Drive-in oder Lieferservice, ist der Verzehr am Tisch Pflicht.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sowohl innerhalb der Betriebe als auch auf den angrenzenden Terrassen.

2. SCHUTZMAßNAHMEN

Die Schutzmaßnahmen betreffen nicht nur das Tragen von Masken, den einzuhaltenden Abstand in verschiedenen Situationen, die besonderen Vorschriften für die Zusammenkünfte von mehr als 10 Personen, sondern auch die Verpflichtung, der Gesundheitsdirektion Auskünfte zu erteilen, und das Recht dieser Behörde, eine Reihe personenbezogener Daten im Rahmen der Gesundheitskrise zu verarbeiten.

2.1. Maskenpflicht und Abstand

Das Tragen einer Maske ist unter allen Umständen vorgeschrieben:

- für Aktivitäten, die für Publikum zugänglich sind und an einem geschlossenen Ort stattfinden;
- im öffentlichen Verkehr;
- für Zusammenkünfte von mehr als 10 Personen ⁵ wenn der Abstand von 2 Metern zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden kann, sowie für das Betreuungspersonal als auch für die Teilnehmer sobald sie ihren Sitzplatz verlassen.

Das Gesetz vom 23. September legt fest, dass ein Gesichtsschutzvisier das Tragen einer Maske nicht ersetzen kann.

Ausnahmen:

- für Fahrer eines öffentlichen Transportmittels, wenn ein Personenabstand von 2 Metern eingehalten wird oder ihn eine Trennwand von den Fahrgästen trennt;
- wenn die Ausübung einer Tätigkeit, die für Publikum zugänglich ist, ganz oder teilweise mit dem Tragen einer Maske unvereinbar ist, stellt der Veranstalter oder der Gewerbetreibende andere Gesundheitsmaßnahmen zur Verfügung, die geeignet sind, die Ausbreitung des Virus zu verhindern;
- für Minderjährige unter 6 Jahren;
- für Personen, die demselben Haushalt angehören oder zusammenleben;
- für Personen, die unter Einhaltung der gesetzlichen Höchstgrenze ⁶ zu Hause oder im Rahmen privater Veranstaltungen zusammen sind;
- Behinderte oder an einer Pathologie leidende Personen, die im Besitz eines ärztlichen Attestes sind, das diese Ausnahme rechtfertigt;
- für religiöse, kulturelle und sportliche Akteure bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

2.2. Zusammenkünfte

2.2.1. Private Zusammenkünfte

Zusammenkünfte, zu Hause oder bei Privatveranstaltungen, in geschlossenen Räumen oder im Freien, von mehr als 10 Personen sind verboten. Die Begrenzung auf 10 Personen gilt nicht für Veranstaltungen in Restaurants, Trinklokalen, Speisesälen in Beherbergungsbetrieben, Verzehrräumen, Kantinen und anderen Gelegenheitsverpflegungseinrichtungen.

2.2.2. Andere Zusammenkünfte

Jede Zusammenkunft von Personen, bei der mehr als 10 Personen gleichzeitig anwesend sind, unterliegt folgenden Bedingungen:

- Personen die am Ereignis teilnehmen muss ein Sitzplatz zugewiesen werden und der Mindestabstand von 2 Metern oder das Tragen einer Maske muss gewährleistet sein;
- das Tragen einer Maske ist Pflicht, wenn der Abstand von 2 Metern zwischen den Sitzplätzen nicht möglich ist;

Das Tragen der Maske ist sowohl für das Betreuungspersonal als auch für die Teilnehmer obligatorisch solange sie nicht sitzen.

⁵ Private Zusammenkünfte von mehr als 10 Personen sind verboten, siehe Punkt 2.2.1.

⁶ Die Begrenzung auf 10 Personen gilt zusätzlich der Personen, die demselben Haushalt angehören wie die Person welche die Zusammenkunft organisiert.

Ausnahmen :

- Diese Regeln gelten nicht für religiöse, kulturelle und sportliche Akteure bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten sowie für schulische und außerschulische Aktivitäten.
- Die Verpflichtung, Sitzplätze zu vergeben, gilt nicht im Rahmen der Demonstrationsfreiheit, nicht für Begräbnisse, für Messen, für Märkte und für öffentliche Ausstellungen.
- Die Pflicht zur körperlichen Distanzierung und zum Tragen der Maske gilt weder für Kinder unter 6 Jahren noch für Personen, die in ein und demselben Haushalt leben.
- Wenn es nicht möglich ist, eine körperliche Distanz zwischen einer behinderten Person und deren Begleiter aufrechtzuerhalten, trifft Letzterer andere Vorsichtsmaßnahmen, um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern.

2.3. Informationen an den Gesundheitsdirektor und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesundheitsbehörde

Um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen und den Gesundheitszustand von Personen zu überwachen, die infiziert sind oder ein hohes Infektionsrisiko haben, müssen infizierte Personen dem Gesundheitsdirektor, dessen Beauftragten, sowie den zu diesem Zweck vom Gesundheitsdirektor benannten Beamten oder Angestellten Folgendes mitteilen:

- ihren Gesundheitszustand und
- die Identität der Personen, mit denen sie während eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome bzw. vor dem positiven Ergebnis eines Virustests körperlichen Kontakt hatten.

Das Gesetz sieht vor, welche Daten konkret von der Datenverarbeitung erfasst werden dürfen, wobei zwischen infizierten Personen und Personen mit hohem Infektionsrisiko unterschieden wird.

Das Gesetz sieht ferner vor, daß auf Antrag der Behörden:

- Leiter von Reisen bei welchen kollektive Transportmittel eingesetzt werden,
- Leiter von Krankenhäusern,
- Leiter von Beherbergungseinrichtungen,
- Verantwortliche von Gesundheitsnetzwerken,

verpflichtet sind, Identifikationsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht) einer Person sowie ihrem etwaigen gesetzlichen Vertreter, deren Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-mail-Adresse) zu übermitteln, die einer Exposition mit hohem Risiko ausgesetzt waren ⁷.

Um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu überwachen, füllt jeder Reisende, der auf dem Luftweg in das Staatsgebiet einreist, innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise in das Staatsgebiet das vom Gesundheitsministerium erstellte Formular zum Aufenthaltsort der Reisenden aus. Dieses Formular enthält :

- die Identifikationsdaten (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht) der Person und eventueller gesetzlicher Vertreter;
- die Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse);
- die Bezeichnung des Sozialversicherungsträgers und die Identifikationsnummer;
- die Staatsangehörigkeit ;
- die Reisepass- oder Personalausweisnummer;
- die Angabe des Herkunftslandes;
- das Datum der Ankunft;
- die Flugnummer und belegter Sitzplatz;
- die Adresse des Wohn- oder Aufenthaltsortes, wenn sich die Person länger als 48 Stunden auf dem Staatsgebiet aufhält.

Die Fluggesellschaften übermitteln dem Gesundheitsdirektor oder seinem Beauftragten automatisch, in digitaler Form oder Papierform, das Standortformular für jeden Fluggast, der auf dem Luftweg in das Staatsgebiet einreist.

Die Daten der betroffenen Personen werden vom Gesundheitsdirektor oder seinem Delegierten nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt anonymisiert.

⁷ Das Gesetz vom 17. Juli 2020 definiert „Personen mit hohem Infektionsrisiko“: Es handelt sich um Personen, die aufgrund einer der folgenden Situationen einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren:

- Kontakt mit einer infizierten Person, ohne das Tragen einer Maske, von Angesicht zu Angesicht oder in geschlossener Umgebung, von mehr als 15 Minuten und weniger als 2 m Entfernung;
- direkter körperlicher Kontakt mit einer infizierten Person;
- direkter ungeschützter Kontakt mit infektiösen Sekreten einer infizierten Person;
- Kontakt als medizinisches Fachpersonal oder als sonstige Person durch direkte Behandlung einer infizierten Person oder als Labormitarbeiter durch den Umgang mit COVID-19-Proben, ohne den empfohlenen persönlichen Schutz oder mit einem defektem Schutz.

Leiter von Krankenhäusern, Leiter von Beherbergungseinrichtungen und Verantwortliche von Gesundheitsnetzwerken sind verpflichtet, die Bestimmungen, gemäß den Artikeln 3 bis 5 des Gesetzes vom 1. August 2018, die für die Übermittlung der Daten bezüglich der Meldepflicht bestimmter Krankheiten im Rahmen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gelten, einzuhalten. Dies bedeutet, dass sie bestimmte Informationen von Amts wegen an die Behörden weitergeben müssen.

Um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen, müssen die Angehörigen der Gesundheitsberufe, die unter das oben genannte Gesetz vom 1. August 2018 fallen, dem Gesundheitsdirektor oder seinem Beauftragten die Namen, Vornamen, Geschlecht, Identifikationsnummer oder Geburtsdatum sowie die Wohnsitzgemeinde oder Anschrift von Personen, deren diagnostisches Ergebnis einer SARS-CoV-2-Virusinfektion negativ war, übermitteln.

Die Daten jener Personen werden vom Gesundheitsdirektor oder seinem Beauftragten 72 Stunden nach Erhalt anonymisiert.

Liegen keine Angaben über infizierte Personen und Personen mit hohem Infektionsrisiko vor, so haben der Gesundheitsdirektor oder sein Datenschutzbeauftragter Zugang zu den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a) bis d) ⁸, des geänderten Gesetzes vom 19. Juni 2013 aufgelisteten Daten über die Identifizierung natürlicher Personen und zu den Zugehörigkeitsdaten der Sozialversicherungsträger.

2.4. Rekrutierung von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Das Gesetz erleichtert nun die Einstellung von befristet beschäftigten Angehörigen des Gesundheitswesens als Staatsbedienstete im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, indem es die Formalitäten und Dokumente vereinfacht. Die einzige Voraussetzung ist es, das Recht auf die Ausübung des Berufes zu besitzen.

Das Gesetz vom 23. September fügt Psychotherapeuten und Apotheker hinzu.

2.5. Maßnahmen zur Isolierung von infizierten Personen mit hohem Infektionsrisiko

2.5.1. Isolierung und unter Quarantäne stellen

Der Text sieht vor, dass, wenn der Gesundheitsdirektor oder sein Bevollmächtigter, aus medizinischen oder faktischen Gründen, davon ausgehen, dass ein hohes Risiko der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus auf andere Personen besteht, folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- **Unter Quarantäne stellen** von Personen welche ein hohes Infektionsrisiko darstellen, in ihrem offiziellen Wohnsitz oder in einem anderen von der betreffenden Person zu benennenden Wohnort, für 7 Tage ab dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person unter der Bedingung, dass ab Tag 6 ein diagnostischer Test auf SARS-CoV-2-Infektion durchgeführt wird. Bei einem negativen Test wird die Quarantänemaßnahme von Amts wegen aufgehoben. Wird ein Screening-Test am 6. Tag nach dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person abgelehnt, so wird die Quarantäne um maximal 7 Tage verlängert;
- **Isolierung** von infizierten Personen, in ihrem offiziellen Wohnsitz oder in einem anderen von der betreffenden Person zu benennenden Wohnort, in Kombination mit einem Ausgangsverbot von 10 Tagen.

Ist es der betroffenen Person nicht möglich, in ihrem offiziellen Wohnsitz oder in dem anderen von der betreffenden Person genannten Wohnort zu bleiben, so kann die von einer Quarantänemaßnahme oder einer Isolationsmaßnahme betroffene Person mit ihrer Zustimmung in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten und ausgestatteten Institution, Einrichtung oder Struktur untergebracht werden.

Der Gesundheitsdirektor oder sein Beauftragter kann eine infizierte Person oder eine Person von der eine hohe Ansteckungsgefahr ausgeht, dazu verpflichten eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, je nach Risiko der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus durch die betreffende Person.

Der von einer Isolierung betroffenen Person wird bei Bedarf ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis oder die Befreiung von der Schulpflicht ausgestellt.

Der von einer Quarantänemaßnahme betroffenen Person wird bei Bedarf ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis oder die Befreiung von der Schulpflicht ausgestellt sowie gegebenenfalls eine Ausgangsgenehmigung unter Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Vorbeugungsmaßnahmen.

In dem Beschluss sind Art und Gründe der Maßnahme, ihre Geltungsdauer, ihre Durchführungsbestimmungen und die Rechtsbehelfe anzugeben.

Die Quarantäne- oder Isolierungsmaßnahmen werden den Betroffenen auf elektronischem Wege oder durch direkte Übergabe an die Person gegen Unterschrift auf einer Kopie des Beschlusses oder, falls dies nicht möglich ist, durch Einschreiben mitgeteilt. Diese Maßnahmen sind selbst wenn Berufung eingelegt wird unverzüglich durchzuführen.

⁸ Einschließlich Namen, Vornamen, Identifikationsnummer, gewöhnlicher Aufenthalt, Geburtsdatum und -ort.

Gegen einen solchen Beschluss kann vor dem Verwaltungsgericht, das als Sachrichter entscheidet, Klage erhoben werden. Der Rechtsbehelf ist innerhalb von 3 Tagen nach der persönlichen Mitteilung oder der direkten Aushändigung an die Person einzulegen. Das Verwaltungsgericht entscheidet unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Klageschrift. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann kein Rechtsmittel eingelegt werden

2.5.2. Zwangseinweisung in ein Krankenhaus

Der Präsident des Bezirksgerichts des Wohnsitzes oder des Wohnsitzes einer infizierten Person kann, per Beschluss, für eine Höchstdauer der noch ausstehenden Isolationsanordnung, eine Zwangseinweisung der betreffenden Person in eine Krankenhaus-einrichtung⁹ anordnen, wenn diese an ihrem tatsächlichen Wohnort eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit anderer darstellt und sich der Unterbringung an einem anderen geeigneten und ausgerüsteten Ort „widersetzt“.

Der Präsident des Bezirksgerichts erhält per Telefax oder E-mail einen begründeten Antrag vom Gesundheitsdirektor, in dem eine geeignete und ausgestattete Institution, Einrichtung oder Struktur vorgeschlagen wird.

Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis beigefügt, aus dem die Diagnose einer Infektion hervorgeht.

Die betroffene Person wird innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Telefax oder der E-mail beim Präsidenten des Bezirksgerichts vorgeladen. Die vom Gerichtsschreiber erstellte Vorladung wird von der großherzoglichen Polizei übermittelt.

Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann alle weitere sachdienliche Auskünfte einholen.

Er tagt als Prozessrichter in Form des einstweiligen Rechtsschutzes und entscheidet innerhalb von 24 Stunden nach der Verhandlung.

Der Beschluss des Präsidenten des Bezirksgerichts wird der Staatsanwaltschaft mitgeteilt und der betroffenen Person von der hierzu ersuchten großherzoglichen Polizei übermittelt.

Der Präsident des Bezirksgerichts kann von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Person oder des Gesundheitsdirektors, jederzeit einen neuen Beschluss fassen und innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Klageschrift per E-mail oder Telefax an das Gerichtsregister übermitteln, oder von der Staatsanwaltschaft übermitteln lassen. Der Beschluss wird der betroffenen Person zugestellt und nach vorstehenden Regeln für den ursprünglichen Beschluss vom Präsidenten des Bezirksgerichts vollstreckt.

Ein Widerspruch gegen die Anordnungen ist ausgeschlossen.

Gegen die Beschlüsse des Präsidenten des Bezirksgerichts kann die betroffene Person oder der Staatsanwalt, innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung des Beschlusses durch die großherzogliche Polizei, Berufung einlegen. Das Berufungsverfahren hat keine aufhebende Wirkung.

3. UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN IM RAHMEN DER PANDEMIEBEKÄMPFUNG

Um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen, richtet der Gesundheitsdirektor ein Informationssystem ein, das personenbezogene Daten enthält.

Dieses Informationssystem hat folgende Zwecke:

- erkennen, bewerten, überwachen und bekämpfen der COVID-19-Pandemie und erwerben von Grundkenntnissen über deren Ausbreitung und Entwicklung;
- gewährleisten des Zugangs der Bürger zur Gesundheitsversorgung und zum Schutz vor der COVID-19-Krankheit;
- schaffen der für die Überwachung und Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlichen organisatorischen und beruflichen Rahmenbedingungen;
- beantworten von Auskunftersuchen und ausüben von Mitteilungspflichten gegenüber europäischer oder internationaler Gesundheitsbehörden.

Dieses Informationssystem umfasst die personenbezogenen Daten von infizierten Personen und von Personen mit hohem Infektionsrisiko, die gemäß dem Gesetz erhoben werden, sowie die Daten, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe die im Rahmen ihrer eigenen Pflichten erhoben werden.

Nur Ärzte und Angehörige der Gesundheitsberufe sowie vom Gesundheitsdirektor namentlich benannte Beamte und Angestellte haben Zugang zu den Gesundheitsdaten von Personen, die infiziert sind oder ein hohes Infektionsrisiko haben. Sie haben Zugang zu

⁹ Oder in eine andere Institution, einer Einrichtung oder einer anderen geeigneten und ausgerüsteten Struktur.

Gesundheitsdaten in dem Umfang, in dem der Zugang zur Durchführung der ihnen übertragenen gesetzlichen oder konventionellen Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlich ist und sind, unter den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen und unter den dort vorgesehenen Sanktionen, zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

Das Gesetz legt außerdem fest, dass Personen, die infiziert sind oder ein hohes Infektionsrisiko haben, die Verarbeitung ihrer Daten im Informationssystem nicht ablehnen können, solange sie nicht das Ergebnis eines negativen Tests auf eine SARS-CoV-2 Infektion vorweisen können.

Die von dieser Datenverarbeitung betroffenen Personen können ihre Datenschutzrechte (insbesondere das Recht auf Zugang zu Daten) bei der Gesundheitsdirektion geltend machen.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden spätestens 3 Monate nach ihrer Erhebung anonymisiert, mit Ausnahme der Daten in Bezug auf die von Angehörigen der Gesundheitsberufe von Amts wegen im Rahmen ihrer gesetzlichen beruflichen Verpflichtungen übermittelten Negativtests, die innerhalb von 72 Stunden anonymisiert werden.

Die Protokoll Daten, die funktionelle Aufzeichnungen und Logs enthalten, die die Rückverfolgbarkeit von Zugriffen und Maßnahmen innerhalb des Informationssystems ermöglichen, durchlaufen denselben Lebenszyklus wie die Daten, auf die sie sich beziehen. Die Zugangsdaten und die durchgeführten Maßnahmen werden datiert und umfassen die Identifizierung jener Person, die die Daten abgefragt hat, sowie den Kontext ihrer Intervention.

Personenbezogene Daten werden anonymisiert, bevor sie den europäischen oder internationalen Gesundheitsbehörden übermittelt werden.

Die Daten können schließlich für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 über den Datenschutz und der allgemeinen Datenschutzregelung verarbeitet werden, unter der Voraussetzung, dass Sie pseudonymisiert werden.

4. SANKTIONEN

4.1. Horeca-Sektor

Händler, Handwerker, Geschäftsführer oder sonstige Personen, die für die betreffenden Tätigkeiten verantwortlich sind, werden mit einer Geldbuße von maximal 4.000 Euro belegt, bei Verstößen gegen folgende Vorschriften:

- Nichtbeachtung des Grundsatzes der Sitzplätze;
- Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen nebeneinander angeordneten Tischen oder, bei geringerem Abstand, Nichtinstallation einer Barriere oder einer physischen Trennung zur Begrenzung des Infektionsrisikos;
- Nichteinhaltung der obligatorischen Schließung um Mitternacht.

Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die Vorschriften, nach Verhängung eines rechtskräftigen Beschlusses, wird der Höchstbetrag auf das Doppelte angehoben, und die erteilte Niederlassungsgenehmigung kann dem Unternehmen für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt werden.

Außerdem werden Unternehmen, gegen die Sanktionen, basierend auf der Grundlage eines rechtskräftigen oder entschiedenen Beschlusses, verhängt wurden, keine Finanzhilfen für Unternehmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie gewährt.

4.2. Natürliche Personen

Gegen folgende von natürlichen Personen begangene Straftaten wird eine Geldbuße von 25 bis 500 Euro verhängt:

- die Tatsache seine Mahlzeiten nicht am Tisch sitzend in einem Gastronomiebetrieb zu essen ¹⁰;
- die Nichtbeachtung der Vorschriften bezüglich des Abstandes oder des obligatorischen Tragens von Masken oder die Nichteinhaltung der Vorschriften, die bei gleichzeitiger Zusammenkunft von mehr als 10 Personen einzuhalten sind;
- die Nichtbeachtung des Verbots der privaten Ansammlung von mehr als 10 Personen ¹¹;
- die Nichtbeachtung durch die betreffende Person, einer Isolations- oder Quarantänemaßnahme, die durch den Gesundheitsdirektor oder seinen Beauftragten veranlasst wurde.

Dieses Bußgeld hat den Charakter einer Polizeistrafe. Das Polizeigericht entscheidet über den Verstoß in letzter Instanz.

Die erhaltenen Verurteilungen werden nicht in das Strafregister eingetragen.

¹⁰ Mit Ausnahme von Take-away, Drive-in oder Lieferservice.

¹¹ Zuzüglich Personen, die dem Haushalt der Person angehören die die Zusammenkunft organisiert.

5. ANWENDUNGSDAUER DER VORSCHRIFTEN

Die oben beschriebenen Vorschriften gelten bis zum 31. Dezember 2020.
